

Sportärzteschaft Württemberg e.V.

Satzung (Stand 24.11.2010)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Sportärzteschaft Württemberg e.V., im folgenden SÄW genannt, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 1450 eingetragen.
2. Die SÄW hat ihren Sitz in Stuttgart.
3. Die SÄW ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention e.V. (DGSP) und kooperatives Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die SÄW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung (AO). Mittel der SÄW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Zuwendungen an die SÄW aus zweckgebundenen Mitteln nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Die SÄW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Die satzungsmäßigen Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Sportmedizin im wissenschaftlichen und praktischen Bereich mit Kontaktpflege zu den Landesportverbänden der anderen Bundesländer,
- b) Sportmedizinische Fort- und Weiterbildung von Ärzten und Angehörigen medizinischer Assistenzberufe und sonstigen im Bereich des Sports Tätigen,
- c) Förderung der Leibesübungen und des Sports sowie deren ärztliche Betreuung und Beratung im Dienste der Gesundheit,
- d) Förderung einer engen Zusammenarbeit mit Sportorganisationen, den ärztlichen Landesorganisationen sowie den zuständigen Behörden,
- e) Förderung einer engen Zusammenarbeit mit der Presse und anderen Medien,
- f) Gewinnung breiter Kreise der Ärzteschaft und Wissenschaftler aller Fachrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben der Sportmedizin.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- g) Durchführung von sportmedizinisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen, Einführungs-, Fortbildung- und Weiterbildungskursen,
- h) Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Ärzten in der Sportmedizin,
- i) Ergreifung aller geeigneter Maßnahmen zur Förderung der praktischen Sportmedizin,
- j) Zusammenarbeit mit den Sportvereinen zur Förderung und Unterstützung in Vereinen praktizierter Programme gesundheitlicher Prävention und Rehabilitation.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied kann jeder approbierte Arzt werden.

2. Außerordentliches Mitglied

Außerordentliches Mitglied kann jede an der Förderung der Sportmedizin oder der Leibesübungen interessierte Persönlichkeit werden. Ebenso kann die außerordentliche Mitgliedschaft von ärztlichen und sportlichen Verbänden erworben werden. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem der ordentlichen Mitglieder.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Ärzte und Nichtärzte vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der Sportmedizin oder der Leibesübungen verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

4. Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Zur Bestätigung seiner Aufnahme erhält der Aufgenommene eine Mitgliedskarte und die Satzung. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- b) Der Austritt muss der SÄW schriftlich zum Ende des Kalenderjahrs mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- c) Der Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied wegen einer entehrenden strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.
- d) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein schweres Vergehen des Mitgliedes gegen die SÄW oder gegen die sportärztlichen Interessen vorliegt, oder wenn ein Mitglied trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen.

§ 6 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, der gleichzeitig Schriftführer ist, dem Schatzmeister und dem Landesportbundarzt des WLSB, sofern er Mitglied der SÄW ist. Alle Ämter sind Ehrenämter.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Akklamation gewählt werden, wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Vorstand die Geschäfte fort, bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. In beiden Fällen muß eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten erfolgen.

3. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Der Vorstand hat in enger gegenseitiger Fühlungnahme die laufenden Geschäfte zu führen. Er führt Verhandlung mit allen Organisationen und Instanzen. In besonderen Angelegenheiten kann er Ausschüsse bilden, die beratende, aber keine beschließende Funktion haben.
- c) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Er hat die Mitgliederversammlung die Berichte und die Abrechnungen vorzulegen.

4. Entschädigung:

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie und sonstige für SÄW tätige Personen bekommen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben ihre dabei entstandenen Kosten erstattet. Der Vorstand kann Pauschalierungen beschließen. Darüber hinaus kann ihnen als Ersatz ihrer Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen der SÄW oder Dritter im Auftrag der SÄW eine Entschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben gewährt werden.

5. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung wünscht. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.

- b) Die Einladungen zu allen Sitzungen der Mitgliederversammlung erfolgen in Textform (postalisch, per Telefax oder E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung. Die Einberufung muß spätestens 21 Tage zuvor erfolgt sein. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist. Für Wahlen und Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes.
- c) Jährliche Entlastung des Schatzmeisters.
- d) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die erhoben werden.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) Beschlussfassung über Anträge, die wegen ihrer Bedeutung vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenführung der SÄW unterliegt der Prüfung zweier Kassenprüfer oder deren Stellvertreter. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt und dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§8 Satzungsänderungen

Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann erfolgen durch:

1. Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Auflösung als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
2. Bei Auflösung der SÄW oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der SÄW an den WLSB und darf ausschließlich für die sportliche Jugendpflege im Sinne des § 52, Abs. 2 Nr. 4 AO verwendet werden.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Vereinszweckes und seiner Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt die SÄW personenbezogene Daten (Einzelanfragen über persönliche und sachliche Verhältnisse) ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich größtenteils um die folgenden Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über das Internet erfolgen.
2. Sofern die SÄW verpflichtet ist, personenbezogene Daten an Organisationen zu übermitteln, in denen Sie Mitglied ist, erfolgt die Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht die SÄW personenbezogene Daten und ev. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Funktion und soweit erforderlich, auf Alter und Geburtsjahrgang. Die SÄW berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.
3. Bei Umfragen und Studien können personenbezogene Daten von Mitgliedern oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Vereinszweck dient.
4. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsmäßigen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der SÄW nur erlaubt, wenn sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Sofern die Organisationen, denen sich die SÄW angeschlossen hat, die zentral vorgehaltenen Daten für Ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit der Erteilung des Nutzungsrechts und der Zugriffsberechtigung der SÄW auf die Organisation über.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG, insbesondere §§ 34, 35 BDSG das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann der Vorstand Ausführungsbestimmungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
9. Die SÄW hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Vorstand bestellt.

§ 11 Haftung

Funktionsträger der SÄW haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit diese ehrenamtlich tätig sind.

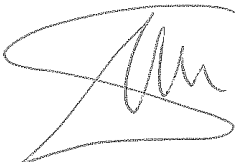
Stuttgart, den 24.11.2010



PD Dr. Martin Huonker
1. Vorsitzender und Landessportbundarzt



Prof. Dr. Gerhard Bauer
2. Vorsitzender



Prof. Dr. Dr. Heiko Striegel
Schatzmeister